

Merkblatt

Gilt nur noch bis zum 31.07.2023

Die **Verwertung mineralischer Abfälle** (z.B. Bauschutt, Schlacken, Aschen etc.) kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, weil diese Materialien Stoffe enthalten, die in **Gewässer** eingetragen werden können.

Weiterhin kann die Verwertung von mineralischen Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen i.S.d. § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) haben, weil diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden **Boden** eingetragen werden können.

Bei der Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen lt. Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, d.h. einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen.

Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion des Bodens zum Schutz des Grundwassers sind die vom Ministerium per Erlass im Dezember 2001 in den sogenannten „**Verwertererlassen**“ festgesetzten wasserwirtschaftlichen Anforderungen zur Beurteilung maßgebend (nachzulesen z.B. im Internet unter http://www2.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/03_bauschutt.html).

Im Regelfall ist für jede Einzelmaßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des WHG vom 31.07.2009 BGBl. I. Nr.51, S. 2585) zu beantragen. Hierfür bitte ich die beiliegenden Antragsformulare zu benutzen.

Auf ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann verzichtet werden, sofern statt mineralischer Abfälle natürliche Baustoffe, wie z.B. gebrochenes Naturgestein (wegen der Schadstoffbesorgnis kein Gestein aus dem Kohle- oder Erzbergbau) verbaut werden oder wenn bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen güteüberwachte mineralische Abfallstoffe durch einen öffentlich-rechtlicher Träger der Baulast erlasskonform einsetzen werden sollen.

Für Rückfragen bezüglich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens steht Ihnen Herr Goetsch, von der Kreisverwaltung Warendorf -Amt für Umweltschutz und Straßenbau-, unter der Telefonnummer [02581/536654](tel:02581536654) oder der E-Mailadresse Martin.Goetsch@Kreis-Warendorf.de zur Verfügung.

Hinweis:

Der Einbau von mineralischen Abfällen ohne meine nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erteilende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die eine Geldbuße sowie die Notwendigkeit eines nachträglichen Nachweises der Schadlosgkeit bzw. die Sanierung der Bodenveränderung zur Folge hat.

Für den Fall der Erlaubniserteilung wird von mir in der Regel festgelegt, dass die tatsächliche und schadlose Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren ist. Ggf. werden hierfür weitere analytische Untersuchungen und Beurteilungen erforderlich. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 200,- €.

Achtung: Änderungen:

Ab dem 01.08.2023 entfällt i.d.R. die wasserrechtliche Erlaubnispflicht. Die o.g. Verwertererlasse werden ab dem 01.08.2023 von der *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken* vom 09.07.2021 (Ersatzbaustoffverordnung) abgelöst. Laut § 21 Abs. 1 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bedarf es ab dem 01.08.2023 dann keiner wasserrechtlichen Erlaubnis mehr, wenn von Seiten des Bauherrn oder des Verwenders die Einhaltung der Anforderungen der §§ 19 und 20 EBV gewährleistet werden. Hierbei hat im Regelfall der Bauherr bzw. Verwender i.V.m. dem Hersteller/Händler (Lieferschein und Deckblatt gemäß § 25 EBV) und eines Bodensachkundigen (z.B. Baugrunduntersuchung) selber zu prüfen, ob der Ersatzbaustoff z.B. ordnungskonform hergestellt, geprüft und klassifiziert wurde (§ 25 EBV) und ob der Verwendungszweck (aufgeführt in den Tabellen 1 - 27 der Anlage 2 der EBV) mit der Eignung des Einbauortes (§ 19 EBV) und des erforderlichen Grundwasserabstandes von bis zu 1,5 m (siehe Erläuterungen in Anlage 2 der EBV) vereinbar ist. Für die Verwendung in z.B. Wasserschutzgebieten gelten weitergehende Beschränkungen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV sind die Unterlagen vom Grundstückseigentümer während der gesamten Lebensdauer des Bauwerkes aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nur noch bis zum 15.07.2023 werden vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Änderungen vom Kreis Warendorf noch Erlaubnis-Anträge bearbeitet, sofern sie vollständig eingereicht wurden und darin vom Antragsteller plausibel dargelegt wird, dass der Materialeinbau bis zum 31.07.2023 erlaubniskonform abgeschlossen sein wird.

Ebenfalls ab dem 01.08.2023 besteht gemäß § 22 EBV statt der Erlaubnispflicht eine Anzeigepflicht für den Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffen bei der zuständigen Behörde (hier: Kreis Warendorf -Amt für Umweltschutz und Straßenbau-). Hiernach ist die beabsichtigte Verwendung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe in einer Menge von mehr als 250 m³ mindestens 4 Wochen vor Einbau schriftlich oder elektronisch dem Kreis unter Beifügung bestimmter Unterlagen (siehe Voranzeige gemäß § 22 Abs. 3 und Anlage 8 der EBV) anzuzeigen. Für Recycling-Baustoff der Klasse RC-1 und RC-2 wird keine Anzeige erforderlich. Für Rückfragen bezüglich des Anzeigeverfahrens steht Ihnen Herr Behlau, von der Kreisverwaltung Warendorf -Amt für Umweltschutz und Straßenbau-, unter der Telefonnummer 02581/536641 oder der E-Mailadresse Manfred.Behlau@Kreis-Warendorf.de zur Verfügung.